

**WAHL ZUR
7. SATZUNGSVERSAMMLUNG**

Sonderausgabe
der Mitteilungen

01/2019



Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Mitglieder
der 7. Satzungsversammlung
der Rechtsanwaltskammer München

Elektronische Wahl: Wie funktioniert's?

Die Satzungsversammlung:
Was ist sie und was macht sie?



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zeitraum vom 16. April bis 30. April 2019 finden die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung statt. Seit Inkrafttreten der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung am 1. Juli 2018 besteht die Möglichkeit, elektronische Wahlen durchzuführen. Nachdem bereits die Kammerversammlung 2017 mit deutlicher Mehrheit für die Einführung elektronischer Wahlen votiert hatte, hat sich das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München dafür ausgesprochen, die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung erstmals elektronisch durchzuführen. Die elektronische Wahl ermöglicht eine hohe Wahlbeteiligung und sichert die besondere demokratische Legitimation, die Grundlage der Akzeptanz der Arbeit der Satzungsversammlung ist. Mit den Ihnen übermittelten Zugangsdaten können Sie Ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben, egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zuhause. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Die Stimmabgabe über das Online-

Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher. Die zum Einsatz kommende Wahlsoftware stellt sicher, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, vor allem, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr! Der Satzungsversammlung als „Parlament der Anwaltschaft“ sind die Rechtsetzungsaufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer übertragen. Alle Vorschriften der Berufsordnung, alle Vorschriften der Fachanwaltsordnung obliegen der Satzungsversammlung. Die Satzungsversammlung ist damit gelebte Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Die Vorschriften der Berufsordnung betreffen unmittelbar den Berufs- und Kanzleialltag aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Mit Ausübung Ihres Stimmrechts sorgen Sie dafür, dass Ihre Interessen in der Satzungsversammlung vertreten werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Then'.

Ihr Michael Then

Präsident der Rechtsanwaltskammer
München

Wahlausschuss für die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung

An alle Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer München

München,
25. Januar 2019

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer München

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 191a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu beschließen. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung. Diese werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 S. 2 BRAO).

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir Ihnen mit:

1. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München hat in seiner Sitzung vom 17. September 2018 auf Grundlage der Wahlordnung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses berufen.

Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- **Rechtsanwalt Dr. Florian M. Endter**, Schrenkstr. 7, 80339 München
- **Rechtsanwältin Claudia Krafft, LL.M.**, Daiserstr. 44 d, 81371 München
- **Rechtsanwalt Hansjörg Staehle**, Tengstr. 27, 80798 München

Stellvertreter:

- **Rechtsanwalt Ottheinz Kääb, LL.M.**, Barer Str. 3 / I, 80333 München
(für Rechtsanwältin Claudia Krafft, LL.M.)
- **Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn**, Pettenkofenstr. 10 a, 80336 München
(für Rechtsanwalt Hansjörg Staehle)
- **Rechtsanwalt Dr. Michael Schröter**, Von-Rainer-Str. 7, 94234 Viechtach
(für Rechtsanwalt Dr. Florian M. Endter)

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 28. September 2018 zu seinem Vorsitzenden und zum **Wahlleiter** Rechtsanwalt Hansjörg Staehle und zum Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Florian M. Endter gewählt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss
für die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung
c/o Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33
80331 München

2. Gemäß § 1 Ziff. 1 S. 2 der Wahlordnung hat das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München entschieden, dass die Wahl zur 7. Satzungsversammlung elektronisch erfolgt.
3. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191b Abs. 1 S. 1 BRAO; pro angefangene 2.000 Kammermitglieder je ein Satzungsversammlungsmittglied). Für den Bereich der Rechtsanwaltskammer München sind **11 Mitglieder** in die Satzungsversammlung zu wählen.
4. Gemäß § 2 Ziff. 4 der Wahlordnung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München für die Wahl zur Satzungsversammlung den **Wahlbezirk 1 (LG München I)** und den **Wahlbezirk 2 (Region, übrige LG-Bezirke des Kammerbezirks)** gebildet. Die Zahl der aus dem **Wahlbezirk 1 (LG München I)** zu wählenden Satzungsversammlungsmittglieder hat der Kammervorstand auf **sieben Mitglieder** und die Zahl der aus dem **Wahlbezirk 2 (Region)** zu wählenden Satzungsversammlungsmittglieder auf **vier Mitglieder** festgelegt.
5. Der Wahlausschuss hat gemäß § 5 Ziff. 2 der Wahlordnung als Zeitraum der Stimmabgabe (Wahlfrist) die Zeit von
Dienstag, 16. April 2019 bis Dienstag, 30. April 2019, 24.00 Uhr
bestimmt.
6. Das Wählerverzeichnis liegt von
Freitag, 1. März 2019 bis Freitag, 15. März 2019
in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München aus und kann dort montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden (§ 5 Ziff. 2 i.V.m. § 7 der Wahlordnung). Am Dienstag, 5. März 2019 ist die Geschäftsstelle geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kammermitglieder wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur während der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen (§ 8 Ziff. 1 der Wahlordnung).

7. Wählbar ist, wer Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§§ 191b Abs. 3, 65 Nr. 2 BRAO). Die in § 66 BRAO bezeichneten Personen sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Auch nicht wählbar sind die Mitglieder des Anwaltsgerichts München und des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (§§ 94 Abs. 3 S. 2, 103 Abs. 2 S. 1 BRAO).

8. Die Mitglieder werden gebeten, **Wahlvorschläge** einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Freitag, 15. März 2019, 15.00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 191b Abs. 2 S. 3 BRAO). Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 9 Ziff. 3 der Wahlordnung).

Pro Kammermitglied dürfen nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen (§ 9 Ziff. 3 der Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag soll eine von dem vorgeschlagenen Mitglied unterzeichnete anwaltliche Versicherung enthalten, dass der Beruf als Rechtsanwältin und/oder Syndikusrechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und/oder Syndikusrechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 15.10.2018, AnwZ (Brfg) 2/17).

Für den Wahlvorschlag bitten wir, das nachstehende Formblatt einzureichen.

9. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf die Erfüllung der Gültigkeitsvoraussetzungen und beschließt über deren Zulassung. Gewählt werden kann nur, wer vom Wahlausschuss zugelassen wurde. Nicht fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge sind unwirksam.

10. Der Wahlausschuss tritt in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München (Tal 33, 80331 München) zu folgenden Sitzungen zusammen, die für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München öffentlich sind:

15.03.2019, 15.00 Uhr:	Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge
07.05.2019, 15.00 Uhr:	Auszählung der Stimmen, Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
03.06.2019, 11.00 Uhr:	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, Freigabe zur Veröffentlichung

Alle weiteren Mitteilungen hinsichtlich der Wahl zur Satzungsversammlung erhalten Sie rechtzeitig durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Wahlleiter

gez. RA Hansjörg Staehle

An:
 Wahlausschuss für die
 Wahlen zur 7. Satzungsversammlung
 c/o RAK München, Tal 33, 80331 München
 Per Telefax: 089/532944-949

**Wahlvorschlag
 für die Wahl der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung
 der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Wichtige Hinweise:

*Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen (§ 9 Ziff. 3 Wahlordnung). Wahlvorschläge können schriftlich oder per Telefax, **nicht** aber per E-Mail eingereicht werden.*

1. Für die vorbezeichnete Wahl schlagen wir als Kandidatin/Kandidaten vor:

Name	Vorname	Kanzleianschrift, ggf. Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)

Ich versichere anwaltlich, dass ich den Beruf als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübe (§§ 191b Abs. 3 S. 1, 65 Nr. 2 BRAO). Von den Anforderungen an eine zur Wählbarkeit vorausgesetzte anwaltliche Tätigkeit gemäß Beschluss des BGH vom 15.10.2018 (Az.: AnwZ (Brfg) 2/17) habe ich Kenntnis.

.....
 (Datum)

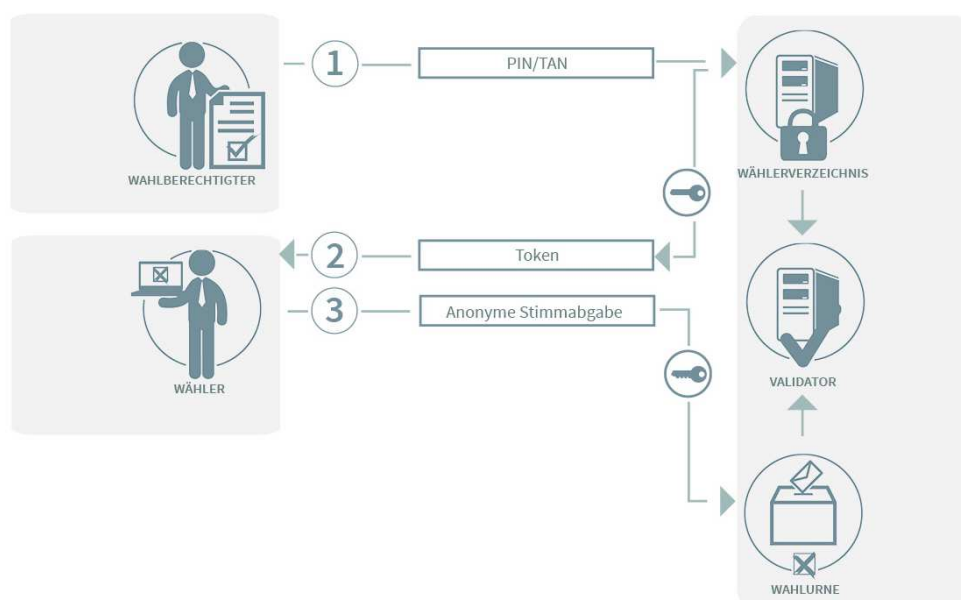
.....
 (Unterschrift der/des Kandidatin/Kandidaten)

2. Diesen Wahlvorschlag unterstützen:

Nr.	Name	Vorname	Kanzleianschrift, ggf. Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Elektronische Wahl: Wie funktioniert's?

Seit Inkrafttreten der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung am 1. Juli 2018 besteht die Möglichkeit, Wahlen per Briefwahl oder elektronisch durchzuführen. Nachdem sich die Kammerversammlungen 2017 und 2018 mit deutlicher Mehrheit für die Einführung elektronischer Wahlen ausgesprochen hatten, werden die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung in diesem Jahr erstmals elektronisch durchgeführt.



Komfortable Stimmabgabe

Mit der Wahleinladung erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der Wahl Ihre persönlichen Zugangsdaten. Mit Ihren Zugangsdaten melden Sie sich am Wahlsystem an. Sie benötigen lediglich einen PC mit einem Internetzugang. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme aber auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Mit den Ihnen übermittelten Zugangsdaten können Sie Ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben, egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zuhause.

Sicher

Die Stimmabgabe über das Online-Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher. Die zum Einsatz kommende Online-Wahlsoftware wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sichere Online-Wahlsoftware zertifiziert. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, insbesondere, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

Wahrung des Wahlgeheimnisses

Nach Ihrer Anmeldung am Online-Wahlsystem wird aus Ihren Zugangsdaten ein anonymes Token generiert, das keinerlei Rückschluss auf Ihre Identität zulässt. Ihre Stimmabgabe erfolgt dann anhand dieses Tokens, die Zugangsdaten werden nicht weiter übertragen. Nach

der Stimmabgabe wird Ihr Token wieder gelöscht und das Wählerverzeichnis wird informiert, dass für Ihre Daten kein neues Token generiert werden darf. So weiß das Wählerverzeichnis anschließend, dass Sie an der Wahl teilgenommen haben, allerdings nicht, wie Ihre Wahlentscheidung ausgefallen ist. Die Wahlurne dagegen weiß, wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde, aber nicht von wem. Nur Sie selbst wissen, wen Sie gewählt haben.

Die Satzungsversammlung: Was ist sie und was macht sie?

Die Satzungsversammlung ist das „Parlament der Rechtsanwaltschaft“. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das 1995 bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet wurde. Die Satzungsversammlung besteht aktuell aus 95 direkt gewählten Mitgliedern der regionalen Rechtsanwaltskammern, den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer. Stimmberechtigt sind nur die in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Mitglieder. Damit ist die Satzungsversammlung ganz besonders demokratisch legitimiert; jeder Rechtsanwalt kann „seinen“ Vertreter in die Satzungsversammlung entsenden. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

Die Rechtsanwaltskammer München ist derzeit mit 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Satzungsversammlung vertreten.

Die Satzungsversammlung beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO).

Das Plenum der Satzungsversammlung hat in der ablaufenden Legislaturperiode sieben Mal in Berlin getagt und zahlreiche Beschlüsse gefasst. Die vorbereitenden Arbeiten hierzu fanden in den jeweiligen Ausschüssen statt. Hierzu wurden die Ausschüsse Fachanwaltschaften, Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung, Geld, Vermögensinteressen, Honorar, Grenzüberschreitender Rechtsverkehr, Aus- und Fortbildung sowie Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz gebildet.

In den letzten vier Jahren hat sich die Satzungsversammlung unter anderem mit folgenden Themen befasst:

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die anwaltliche Schweigepflicht war mehrfach Diskussions- und Beschlussgegenstand der 6. Satzungsversammlung. Bereits die 5. Satzungsversammlung hatte eine umfassende Änderung der anwaltlichen Schweigepflicht konkretisierenden § 2 BORA beschlossen. Aufgrund des im November 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen sah sich die 6. Satzungsversammlung ebenfalls zu einer umfassenden Änderung des § 2 BORA veranlasst: § 2 Abs. 3c) BORA wurde geändert, die Absätze 4 – 6 ersatzlos gestrichen.

Keine Änderung des § 4 Abs. 2 BORA

Intensiv beraten wurde ein Vorschlag des zuständigen Ausschusses zur Änderung des § 4 Abs. 2 BORA. § 4 Abs. 2 BORA stellt klar, dass ein Rechtsanwalt Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, unverzüglich

an den Berechtigten weiterzuleiten hat. Es wurde vorgeschlagen klarzustellen, dass in der Regel nicht später als nach zehn Arbeitstagen abzurechnen und ein verbleibendes Guthaben in dieser Frist an den Berechtigten auszukehren ist. Durch die Änderung sollten zum einen die berufsrechtlichen Vorschriften im Fremdgeldbereich klarer und deutlicher gefasst werden. Zum anderen sollte die Anwaltschaft sensibilisiert werden, Fremdgelder nur in Ausnahmefällen entgegenzunehmen und im Anschluss innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens auszukehren. Die Formulierung „unverzüglich“ sah der Ausschuss als zu schwammig an. Der Vorschlag wurde aber vom Plenum abgelehnt, da eine derartige Konkretisierung nicht erforderlich sei und zudem teilweise als zu einengend empfunden wurde.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Nach Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO hat die Satzungsversammlung eine Änderung des § 14 S. 1 BORA beschlossen. Danach hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

Einführung zweier neuer Fachanwaltschaften

In der ablaufenden Legislaturperiode wurden zwei neue Fachanwaltschaften eingeführt. Im November 2015 wurde der Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen, im November 2018 der Fachanwalt für Sportrecht. Damit besteht nunmehr die Möglichkeit, in 24 Rechtsgebieten den Fachanwaltstitel zu erlangen. Der Vorschlag zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte wurde dagegen abschlägig verbeschieden.

Fortbildungspflicht der Fachanwälte

Die 6. Satzungsversammlung hat eine Ergänzung des § 15 Abs. 1 FAO beschlossen, der die Fortbildungspflicht der Fachanwälte regelt. § 15 Abs. 1 S. 1 FAO sieht vor, dass Fachanwälte jährlich auf dem Gebiet der Fachanwaltsbezeichnung wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen müssen. Beschlossen wurde eine Ergänzung dahingehend, dass bei dozierender Teilnahme die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen ist (§ 15 Abs. 1 S. 3 FAO). Hintergrund für diese Änderung war der Umstand, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern die anzuerkennende Fortbildungszeit für eine dozierende Tätigkeit unterschiedlich beurteilten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung stellte die Satzungsversammlung klar, dass die Vorbereitungszeit grundsätzlich anzuerkennen ist, eine Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls aber möglich ist.

Resolution zur allgemeinen Fortbildungspflicht

Im Rahmen einer im Mai 2017 verabschiedeten Resolution hat die Satzungsversammlung den Gesetzgeber aufgefordert, sich mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu befassen. Hintergrund der Forderung war, dass der Gesetzgeber auf eine zunächst vorgesehene Satzungscompetenz verzichtet hatte. Auch wenn die deutsche Anwaltschaft qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege leiste, sei eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Das einzige geeignete Mittel hierzu sei die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Dies sei auch im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes geboten.